



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 08/2012)

I. Anerkennung der Lieferbedingungen

Für alle Angebote und Verkäufe gelten die nachstehenden Lieferbedingungen. Durch die Auftragserteilung oder Annahme der Auftragsbestätigung oder Annahme der Lieferungen gelten unsere Lieferbedingungen für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung stillschweigend als anerkannt. Abweichende Bedingungen, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Angebots- und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, soweit sie keine gegenteiligen Erklärungen enthalten. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für telefonische und mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit unseren Vertretern.
2. Ergänzungen, Abänderungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Preise

1. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk und schließen nicht Mehrwertsteuer, Fracht und Zoll ein, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
2. Kosten für die Standardverpackung sind im Preis enthalten. Werden vom Besteller Spezialverpackungen gewünscht, werden ihm die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.
3. Treten nach Abgabe des Angebots oder nach Auftragsbestätigung Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen ein, so sind wir zu entsprechenden Preisangleichungen nach Absprache mit dem Besteller berechtigt.

IV. Versand, Gefahrübergang

1. Die Lieferungen erfolgen zu Lasten des Kunden durch Bahn, Post, Speditionen oder Frachtführer.
2. Die Ware reist auf Gefahr des Bestellers unabhängig vom Ort der Versendung, auch wenn wir frachtfrei liefern. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Versendung gilt als zu diesem Zeitpunkt erfolgt.
3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Transport- und Feuerschaden versichert.
4. Materialien für Lohnarbeiten müssen uns frei Haus angeliefert werden. Sie werden auch in firmeneigenen Fahrzeugen nur auf Gefahr des Kunden transportiert. Eine gesonderte Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden usw. für die Zeiten des Transportes, der Lagerung und Verarbeitung sowie des Versands besteht nicht.

V. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferfrist das Werk verlassen hat oder bei Unmöglichkeit der Versendung die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist.
2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
3. Bei Vorliegen höherer Gewalt oder unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben. Dabei ist unerheblich, ob diese Hindernisse in unserem Werk oder bei einem unserer Unterlieferanten eingetreten sind. Eintretende Hindernisse haben wir dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Wird die Lieferung oder Leistung durch einen der oben angeführten Umstände unmöglich, werden wir von unserer Lieferverpflichtung befreit. Der Besteller ist bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte kann der Besteller nicht geltend machen.
4. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbstständige Geschäfte.
5. Die bestellten Mengen können, wenn es sich um Anfertigungsware handelt, bis zu 10 % der Bestellmenge überschritten werden.

VI. Mängelrügen

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so verpflichten wir uns, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern, nachzubessern, Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag zu geben oder Gutschrift zu erteilen. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Uns ist eine Frist zur Nacherfüllung von vier Wochen einzuräumen. Ist die Lieferung nachzubessern, so ist von einem Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch auszugehen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben ebenso unberührt wie die Anwendung der §§ 478, 479 BGB. Weitergehende Ansprüche des Bestellers irgendwelcher Art, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder Ersatz von Folgeschäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Mängelrügen müssen uns spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Entgegennahme der Ware vom Besteller schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Mängel bis zu deren Behebung den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzubehalten. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
5. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferung oder Leistung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden. Die Anwendung des § 479 BGB bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Auftragnehmers hat der Auftraggeber im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Auftragnehmer die Aufwendungen zur Prüfung und –soweit verlangt– zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
6. Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 3 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach den Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- Die Regelungen dieser Ziffer 6 gelten für alle Schadensersatzansprüche – insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung– und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mangels, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzugs bestimmt sich jedoch nach Ziffer 7, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 8.
7. Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 40 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 50 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.
- Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag nach Ziffer 6 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
8. Der Auftragnehmer haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 [und des S. 2] wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 50 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag nach Ziffer 6 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
9. In den Fällen der Weiterverarbeitung, Umarbeitung oder sonstiger Bearbeitung von vom Auftraggeber gelieferter Ware sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Mangel der Lieferung/Leistung auf einen Mangel der vom

Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ware zurückzuführen ist.
10. Für eingelagerte Ware des Auftraggebers haften wir nur mit der üblichen Sorgfalt.

VII. Beratungen

Anwendungstechnische Beratungen geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür hereingebenen Wechsel und Schecks unser Eigentum. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditfähigkeit des Bestellers herabmindern, so sind wir ohne weiteres berechtigt, die sofortige Barzahlung oder sicherheitshalber die Herausgabe der gelieferten Ware, ferner für noch zu liefernde Ware nach unserem Ermessen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere durch Rücknahme der Ware, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
2. Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Sachen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten. Das vorbehaltenen Eigentum an der Ware erlischt jedoch nicht durch Verarbeitung u. ä. Vielmehr sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass wir hinsichtlich der durch Umwidlung geschaffenen neuen Sachen Eigentümer bzw. Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur neuen einheitlichen Sache werden und der Besteller die neue einheitliche Sache hinsichtlich seines Miteigentums für uns unentgeltlich verwahrt.
3. Der Besteller darf, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, die Vorbehaltsware oder die aus diesen hergestellten Sachen weder zur Sicherheit überliefern noch verpfänden. Von einer Pfändung, einer Beschlagnahmung oder von jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen.
4. Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Sachen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu veräußern. Die durch die Veräußerung erlangten Forderungen gegen seine Abnehmer tritt uns der Besteller schon jetzt zur Sicherheit bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen gegen den Besteller ab, und zwar in Höhe des Rechnungswertes unserer in den veräußerten Gegenständen enthaltenen Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen bis auf weiteres ermächtigt. Er ist aber nicht berechtigt, über Forderungen in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Wir haben das Recht, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen und die Forderungen selbst einzuziehen. Wir werden aber hiervon Abstand nehmen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abnahme von der Abtretung zu benachrichtigen. Der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns auf Verlangen die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderung anzugeben und uns alle diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind. Der Besteller ist verpflichtet uns auf Verlangen jederzeit Auskünfte über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen.
5. Wenn die Sicherheiten aus dem einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt unserer zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigen, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
6. Die Ware ist vom Besteller insbesondere gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.

IX. Zahlungen

1. Die Vergütung ist grundsätzlich in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Wir gewähren auf unsere Rechnungsforderung in der berechneten Währung folgende Skontierung:
 - bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum 3 % Skonto,
 - bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum 2 % Skonto
 - bei Zahlung innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsdatum ohne AbzugDer Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen des Auftragnehmers 60 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zu Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.
- 1a. Lohnarbeiten sind sofort porto- und spesenfrei zahlbar ohne jeden Abzug nach Erhalt unserer Rechnung.
2. Bei Gewährung von Ratenzahlungen wird der jeweilige Restbetrag sofort fällig, wenn der Besteller mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 10 Tagen im Rückstand ist. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mehrere Wechsel gegeben hat und ein Wechsel zu Protest geht, in diesem Fall werden alle späteren Wechsel sofort fällig.
3. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung gestellt, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ohne dass es einer Mahnung bedarf.
4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen gehen vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an zu Lasten des Käufers und sind sofort zahlbar.
5. Bei Annahme von Aufträgen setzen wir die Kreditwürdigkeit des Bestellers voraus. Bei Bekanntwerden von Gründen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel an der weiteren Einhaltung der ordnungsgemäßen Zahlung seitens des Bestellers bieten, z.B. Vergleichsverfahren, unmittelbare bevorstehende Zahlungseinstellung u. ä., sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten und vom Vertrag zurückzutreten. Dies entbindet den Besteller nicht von seinen Verpflichtungen aus den von uns bereits erfüllten Teilen des Vertrages.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist nur dann zulässig, soweit die Gegenansprüche des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind. Abzüge, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.
7. Unsere Vertreter, Reisenden und sonstigen Beauftragten sind zur Annahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie eine von uns ausgestellte schriftliche Vollmacht oder Quittung vorlegen können.

X. Verjährung für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
2. Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 S. 1.
3. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle - nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
 - 4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
 - 5. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
 - 6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit der Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes. Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Bestellern, die Vollkaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Firmen- und Wohnsitz des Bestellers zu klagen.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen Kaufrechts.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen nicht.